

25.10.2007

**Sitzungsvorlage Nr. 182/07**

Aufrechnung von Ansprüchen des Sozialhilfeträgers  
mit Leistungen des SGB II -Grundsicherung für Arbeitssuchende-

<b>Gremien</b>	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	<b>Sitzungsdatum</b>	06.11.2007
<b>Organisationseinheit</b>	Arbeit und Soziales	<b>Berichterstattung</b>	Warminski- Leitheußer, Gabriele
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>	50 , Arbeit und Soziales	<b>Haushaltsjahr</b>	2007
<b>Produktgruppen-Nr.</b>	50.01 , Soziale Sicherung	<b>Sachkonto</b>	
<b>Produkt-Nr.</b>	50.01.01 , Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie nimmt die mündlichen Ausführungen der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion zur Kenntnis.

---

## **Begründung der Vorlage**

Gemäß § 65 e SGB II -Grundsicherung für Arbeitssuchende- kann der Träger der SGB II-Leistungen mit Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe dessen Ansprüche gegen den Hilfebedürftigen mit Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II aufrechnen. Die Aufrechnung wegen eines Anspruches ist auf die ersten 2 Jahre der Leistungserbringung nach dem SGB II beschränkt.

Die CDU-Fraktion hat am 20.09.2007 den Antrag auf Berichterstattung durch die Verwaltung zur Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmung im Kreis Unna gestellt (siehe Anlage).

Der Fachbereich 50 -Arbeit und Soziales- ist hinsichtlich der Beantwortung auf die Mithilfe der kreisangehörigen Sozialämter angewiesen. Diese wurden zwischenzeitlich gebeten, zu dem genannten Themenkomplex Auskünfte zu erteilen.

Die Verwaltung wird das Ergebnis der Befragung der ka. Sozialämter -die z. Zt. noch nicht abgeschlossen ist- in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Familie mündlich bekannt gegeben.

*Anlage*

((ABES))